
S 52 SO 347/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 52 SO 347/05 ER
Datum	23.09.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 B 578/05 SO ER
Datum	14.11.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts M¹/₄nchen vom 23.09.2005 wird zur¹/₄ckgewiesen.

II. Au¹/₄ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gr¹/₄nde:

I.

Der Antragsteller (Ast) bezieht Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) von der zust¹/₄ndigen Arbeitsgemeinschaft.

Am 14.09.2005 beantragte er beim Sozialgericht M¹/₄nchen (SG), die Antragsgegnerin (Ag) im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm eine Geldzahlung in H¹/₄he von 250,- EUR als kurzfristiges Darlehen zu gew¹/₄hren.

Nach R¹/₄cksprache mit der zust¹/₄ndigen Arbeitsgemeinschaft f¹/₄r Besch¹/₄ftigung M. GmbH sollte er zwar eine Nachzahlung von laufenden Leistungen in der n¹/₄chsten Zeit erhalten, er habe jedoch derzeit nur noch 48,- EUR f¹/₄r den

Lebensunterhalt.

Die Ag beantragte, den Antrag abzulehnen.

Es k nnten keinerlei Antr ge aufgefunden werden, mit der der Ast die streitgegenst ndliche Leistung bei ihr beantragt habe. Im  brigen sei sie nicht passiv legitimiert.

Mit Beschluss vom 23.09.2005 lehnte das SG M nchen den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab. Der Ast habe einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Leistungen nach dem SGB II seien gegen ber den Leistungen der Sozialhilfe vorrangig.

Hiergegen wendet sich der Ast mit seiner beim SG M nchen am 05.10.2005 eingegangenen Beschwerde. Die ablehnende Entscheidung sei falsch. Er bitte um  berpr fung der Sachbest nde. Im Weiteren f hrte er aus: "Es besteht sowohl ein Anordnungsgrund als auch ein Anordnungsanspruch. 1. Androhung der kompletten Leistungseinstellung ab 01.10.2005, 2. Drohung der Obdachlosigkeit bei Verzug der Mietzahlung."

Eine dar ber hinausgehende Begr ndung gelangte nicht mehr zur Gerichtsakte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten in beiden Instanzen Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zul ssig ([    172, 173 Sozialgerichtsgesetz](#)    SGG -). Das SG hat ihr nicht abgeholfen ([   174 SGG](#)).

Die Beschwerde ist jedoch unbegr ndet, weil es das SG zu Recht abgelehnt hat, die Ag im Wege der einstweiligen Anordnung zur sofortigen Auszahlung eines Darlehens in H he von 250,- EUR an den Ast zu verpflichten.

Dem Ast steht f r das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes schon kein Rechtsschutzbed rfnis zur Seite. Die Ag hat im Schreiben vom 19.09.2005 darauf hingewiesen, dass der Ast bei ihr wegen des hier geltend gemachten Darlehensanspruches weder schriftlich noch m ndlich einen Antrag gestellt hat. Der Ast ist hierauf weder in seinem Antwortschreiben vom 21.09.2005 noch in seiner Beschwerdebegr ndung vom 01.10.2005 eingegangen. Nach der st ndigen Rechtsprechung des Senats kann ein um Leistung nachsuchender B rger einen Leistungsstr ger nicht mit einem Verfahren des vorl ufigen Rechtsschutzes  berziehen, ohne vorher beim Leistungsstr ger zumindest einen entsprechenden Antrag gestellt zu haben. Solches hat der Ast aber nicht glaubhaft gemacht, so dass seine Beschwerde schon hierwegen keinen Erfolg haben kann.

Die Beschwerde ist aber auch deshalb zur ckzuweisen, weil dem Ast kein Anordnungsanspruch zur Seite steht. Er ist    das ist unstrittig   

leistungsberechtigt nach dem SGB II. Solche Leistungen sind gegenüber den Leistungen nach dem Zweiften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) grundsätzlich vorrangig. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Ausnahmefalles hat der Ast ebenfalls nicht glaubhaft gemacht, so dass seine Beschwerde auch hierwegen keinen Erfolg haben kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 27.12.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024